

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER GEMEINDE TUTOW
„SOLARPARK RECYCLINGPLATZ“

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	08.12.2011
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	10.01.2012
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	22.12.2011 (bis 26.01.2012)
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	30.01.2012
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	vom 20.02.2012 bis 23.03.2012
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	28.02.2012 (bis 28.03.2012)
Abwägungsbeschluss	24.04.2012
Satzungsbeschluss	24.04.2012

Anlass der Planaufstellung

Die SUNfarming GmbH (nachfolgend Vorhabenträger genannt) hat bei der Gemeinde Tutow gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten.

Für die wirtschaftliche Konversionsfläche des Recyclingparks südwestlich der Ortslage Tutow wurde durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von 7,6 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf Teilflächen der Flurstücke 6/1 und 7/1, Flur 1 sowie die Flurstücke 16/1, 3 und 4/1 (teilweise), Flur 3 in der Gemarkung Tutow.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tutow stimmte dem Antrag des Vorhabenträgers zu

und hat auf ihrer Sitzung am 08.12.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.8 „Solarpark Recyclingplatz“ aufzustellen. Regelungsabsicht der Gemeinde war es, mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Recyclinganlage zu schaffen.

Die Gemeinde Tutow verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der 2. Änderung vom 18.01.2011. Dieser wies den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich überwiegend als Gewerbegebiet bzw. als eingeschränktes Gewerbegebiet aus.

Die Reduzierung dieser Flächen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Auf das entsprechende Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Die sogenannten Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlangten auch mit der BauGB-Novelle 2011 keine Privilegierung. Parallel fordern die Vergütungsregelungen des § 32 des *Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)* die Aufstellung eines Bebauungsplans, weil regelmäßig anzunehmen ist, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstiges Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigen.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der Bebauungsplan darüber hinaus, mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation (Minderung) des globalen Klimawandels bei.

Der erzeugte Strom wird in das Netz des örtlichen Versorgers eingespeist.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt.

Maßgeblich für die durchgeführten Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens waren die geplante Realisierung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“.

Das Vorhaben berührt keine Schutzgebiete gemäß §§ 21 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 20 NatSchAG M-V sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden (Weidenwäldchen), werden jedoch nicht als SO EBS überplant.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Es erfolgte eine naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens. Der Eingriff wird durch

die Extensivierungsmaßnahmen im Bereich der Zwischenräume vollständig kompensiert werden. Bestandteil des Umweltberichts war auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit entsprechenden Empfindlichkeiten überlagern. Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für *Vögel*, *Reptilien* und *Amphibien*.

Für europäische Vogelarten wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine Bauzeitenregelung vermieden.

Zum Schutz der Reptilien wird die Beseitigung der Betonplatten und Erdaufschüttungen in einem Zeitraum von September bis Mitte März erfolgen, in dem eine Besiedlung der genannten Arten nicht zu erwarten ist. Weiterhin wird eine Schaffung von Quartieren im unmittelbaren Umfeld in Form von Totholz und Steinhaufen erfolgen.

Vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen wurden ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe wurden auf das notwendige Maß minimiert. Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes werden ausgeglichen.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte nicht festgestellt werden.

Mit der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort in der Gemeinde Tutow wird eine Beseitigung der geschützten Biotopie nicht erforderlich sein.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand am 10.01.2012 eine Versammlung im Gebäude der örtlichen Feuerwehr in 17129 Tutow statt. Es wurde die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe eingesehen werden konnten. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurden beschrieben und erläutert. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22.12.2011. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB wurden in der Zeit vom 28.02.2012 bis zum 28.03.2012 durch die Öffentlichkeit keine

Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, wurden mit Schreiben vom 28.02.2012 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand Januar 2012 aufgefordert. Bis zum 18.06.2012. gingen 15 Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ein.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB sowie nach § 3 Absatz 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, des Statlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte und der Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH (GKU) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und die Festsetzungen des Bebauungsplans ggf. entsprechend angepasst.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Vorhabenfläche wurde nach ökologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien geprüft. Aufgrund der vorangegangenen Nutzung zum einen als Bestandteil eines Militärflugplatzes und zum anderen der jüngsten Nutzung als Recyclingplatz sind die Flächen des Plangebietes stark anthropogen überprägt. Es handelt sich um eine Konversionsfläche.

Die durch das Plangebiet verlaufenden Verkehrsflächen werden auch weiterhin der Erschließung des Betriebsgeländes dienen. Die Anbindung an die Gemeindestraße wird über eine vorhandene Zufahrt erfolgen.

Die im Bebauungsplan festgeschriebenen Entwicklungsziele stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.

Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Tutow sind innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt worden.

Der Planungsraum unterliegt dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tutow. Die Reduzierung des Plangebietes als gewerblichen Baufläche / Gewerbegebiet zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Recyclingplatz“ der Gemeinde Tutow wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) (§ 11 Abs. 2 BauNVO) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 7,6 ha und erstreckt sich im Außenbereich auf Teilflächen der Flurstücke 6/1 und 7/1, Flur 1 sowie die Flurstücke 16/1, 3 und 4/1 (teilweise), Flur 3 in der Gemarkung Tutow.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt worden. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der bewerteten Schutzgüter nicht zu erwarten ist.

Für die unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden die notwendigen Maßnahmen festgelegt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Tutow „Solarpark Recyclingplatz“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, mit Stand von April 2012 am 24.04.2012 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von April 2012 wurde am 24.04.2012 gebilligt.

Die Bekanntmachung über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Recyclingplatz“ erfolgte am 18.02.2013 im Amtsblatt des Amtes Jarmen-Tutow dem „Jarmener Informationsblatt“. Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, tritt der oben genannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Tutow, in Kraft.

Tutow, den ... 19.02.2013



Unterschrift
Bürgermeister